

RS OGH 1989/6/14 9ObA83/89, 9ObA11/10y, 9ObA91/13t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.06.1989

Norm

ArbVG §8

ArbVG §9

Rechtssatz

Analoge Anwendung des § 9 Abs 3 ArbVG bei einem Zusammentreffen eines von einem Mindestlohntarif erfassten Wirtschaftsbereichs von maßgeblicher Bedeutung mit einem von einem KollV erfassten untergeordneten Teilbereich.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 83/89
Entscheidungstext OGH 14.06.1989 9 ObA 83/89
Veröff: Arb 10787
- 9 ObA 11/10y
Entscheidungstext OGH 24.11.2010 9 ObA 11/10y
Vgl auch; Beisatz: Liegt ein Mischbetrieb im Sinn des § 9 Abs 3 ArbVG vor, verdrängt ein für die Arbeitnehmer des wirtschaftlich maßgeblichen Betriebsbereichs anzuwendender Mindestlohntarif in analoger Anwendung des § 9 Abs 3 ArbVG einen für die Arbeitnehmer des wirtschaftlich untergeordneten Bereichs geltenden Kollektivvertrag. (T1); Veröff: SZ 2010/150
- 9 ObA 91/13t
Entscheidungstext OGH 26.11.2013 9 ObA 91/13t
Vgl; Beisatz: Dasselbe gilt bei Zusammentreffen eines von einem gesetzten Kollektivvertrag erfassten Wirtschaftsbereichs von maßgeblicher Bedeutung mit einem von einem Kollektivvertrag erfassten ungeordneten Teilbereich. (T2); Veröff: SZ 2013/112

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0050861

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.02.2016

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at